

Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Das Europäische Parlament wird in der Plenarsitzung im März über einen Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) über den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Teil des Pakets „Fit für 55“ ist, abstimmen. Nach seiner Annahme wird der Bericht den Standpunkt des Parlaments für die Trilogverhandlungen mit dem Rat festlegen.

Hintergrund

Im Dezember 2021 hat die Kommission eine [Überarbeitung](#) der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ vorgeschlagen, um bis 2030 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen der Union von mindestens 55 % zu erreichen, was nun im Einklang mit dem [Europäischen Klimagesetz](#) von 2021 gesetzlich vorgeschrieben ist. In der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird dargelegt, wie die EU bis 2050 einen emissionsfreien und vollständig dekarbonisierten Gebäudebestand erreichen kann, insbesondere indem die Renovierungsrate der Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz in jedem EU-Mitgliedstaat erhöht wird.

Vorschlag der Kommission

Ab 2030 müssen alle neuen Gebäude in der EU emissionsfrei sein (alle neuen öffentlichen Gebäude ab 2027). Zur Gewährleistung stärker harmonisierter Normen in allen Mitgliedstaaten werden **Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz** auf EU-Ebene festgelegt. Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz, d.h. Gebäude, deren Effizienzklasse im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz mit G angegeben ist, müssen renoviert werden und sich bis spätestens 2027 mindestens auf das Gesamtenergieeffizienzniveau F und bis spätestens 2030 auf das Niveau E verbessern. In der Zwischenzeit müssen alle in Klasse G eingestuften Gebäude so renoviert werden, dass sie bis 2030 in die Klasse F und bis 2033 in die Klasse E eingestuft werden. Künftig muss **die Gesamtenergieeffizienzklasse G mindestens 15 % der Gebäude in jedem Mitgliedstaat abdecken**, während Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz der niedrigeren Klassen (D bis G) nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt werden.

Standpunkt des Rates der EU

Während eines Treffens der Energieminister am 25. Oktober 2022 hat der Rat der EU eine [allgemeine Ausrichtung](#) (Verhandlungsposition) festgelegt, wonach alle neuen Gebäude ab 2030 emissionsfrei sein müssen (alle neuen Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, ab 2028). Für einige Gebäudetypen sind Ausnahmen möglich, darunter historische Gebäude, Gebäude für Gottesdienste und Gebäude, die für Verteidigungszwecke genutzt werden. Wohngebäude müssten bis 2023 Effizienzklasse D erreichen und bis 2040 oder 2050 höheren Standards genügen auf der Grundlage der nationalen Pfade hin zu emissionsfreien Gebäudebeständen. Nichtwohngebäude müssten **maximale Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz** erreichen, die auf dem Primärenergieverbrauch beruhen und gemäß den 15–25 % des Gebäudebestands mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz in jedem Mitgliedstaat bestimmt werden. Klasse A des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz würde für emissionsfreie Gebäude gelten. Eine neue Effizienzklasse A+ würde für emissionsfreie Gebäude gelten, die am Gebäudestandort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen ins Netz einspeisen.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der ITRE-Ausschuss hat seinen [Bericht](#) am 9. Februar 2023 angenommen. In dem Bericht wird eine kürzere Frist festgelegt, binnen deren alle neue Gebäude emissionsfrei sein müssen (2028), und die Anwendung dieser Verpflichtung ab 2026 für alle neuen Gebäude, die von Behörden genutzt oder betrieben werden



oder sich im Eigentum von Behörden befinden, vorgesehen. Alle neuen Gebäude sollten, soweit dies machbar ist, bis 2028 mit Solartechnik ausgestattet sein (Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bis 2032). Wohngebäude müssten bis 2030 die Gesamtenergieeffizienzklasse E und bis 2033 die Gesamtenergieeffizienzklasse D erreichen. Nichtwohngebäude und öffentliche Gebäudemüssten dieselben Gesamtenergieeffizienzklassen bis 2027 bzw. 2030 erreichen. Eine begrenzte Zahl von Ausnahmegilt für bestimmte Gebäudekategorien, darunter öffentlich geförderte Wohnungen, bei denen Renovierungen zu Mieterhöhungen führen würden, die nicht durch größere Einsparungen bei den Energierechnungen kompensiert würden. Fossile Brennstoffe in neuen Heizungsanlagen würden bis 2035 vollständig abgeschafft, sofern die Kommission ihren Einbau nicht bis 2040 genehmigt.

Bericht für die erste Lesung: [2021/0426 \(COD\)](#); Federführender Ausschuss: ITRE; Berichtersteller: Ciarán Cuffe (Verts/ALE, Irland). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2023.